gfa public

Verfahrenslots*innen nach § 10b SGB VIII

Dokumentation zum Zukunftsdialog am 30.09.2022

Verfahrenslots*innen nach § 10b SGB VIII

Ab 2024 haben Jugendämter Verfahrenslots*-innen – mit zwei sehr heterogenen Aufgabenbereichen.

Ab 2024 müssen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe Verfahrenslots*innen bereithalten, die zwei sehr unterschiedliche Aufgabenfelder innehaben: Einerseits die Beratung von Kindern und Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung sowie ihren Familien, um ihnen eine gute Orientierung im Hilfesystem zu bieten. Zum anderen sollen sie das Jugendamt darin unterstützen, die anstehende Verwaltungsstrukturreform zu meistern. Vieles ist jedoch noch ungeklärt und stellen die Jugendämter vor große Herausforderungen. gfa | public hatte daher Jugendämter zu einem Zukunftsdialog nach Berlin eingeladen. Gekommen waren Leitungskräfte kommunaler Jugendämter und Landesjugendämter aus vielen Teilen der Bundesrepublik.

In einem ersten inhaltlichen Input führte Annika von Walter, Marktmanagerin bei gfa | public, in die gesetzliche Grundlage des § 10b SGB VIII sowie in die darin festgelegten Eckpunkte ein – und zeigte dabei auch auf, wo die Spielräume liegen, die von den Jugendämtern ausgestaltet werden können. Herr Dr. Volker Sgolik, Leiter des Stadtjugendamtes Regensburg, berichtete im anschließenden Werkstattbericht von einem Design-Thinking-Prozess zur Ausgestaltung der Rolle der Verfahrenslots*innen. Schließlich arbeiteten die Teilnehmenden in kleinen Gruppen zu Nutzer*innenperspektiven und zu konkreten Fragen der Ausgestaltung der Verfahrenslots*innen.

A | Annika von Walter
Verfahrenslots*innen nach § 10b SGB VIII.
Leitplanken und Spielfeld – und wie Sie das Spielfeld nutzen können.

Der § 10b SGB VIII tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Ab dann müssen in den Jugendämter die Verfahrenslots*innen etabliert sein, die grundlegend zwei Aufgaben haben:
In Absatz 1 wird die Unterstützung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung sowie ihren Eltern, Sorge- und Erziehungsberechtigten beschrieben. Sie sind in allen Phasen der Antragstellung bis hin zur Leistungsgewährung zu beraten, auf eine Antragstellung ist hinzuwirken. Zielgruppe sind alle Kinder und Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung, unabhängig von deren Art.
Absatz 2 definiert eine eher organisationsentwicklerische Aufgabe: Verfahrenslots*innen sollen Netzwerke mit Kooperationspartnern, insbesondere anderen Rehabilitationsträgern knüpfen und das Jugendamt befähigen, die anstehende Verwaltungsstrukturreform zu bewältigen.
Die Intention des Gesetzes ist damit klar umrissen. Viele Fragen der konkreten Ausgestaltung sind aber offen – und damit vom Jugendamt individuell gestaltbar:

Offene Fragen bieten Gestaltungsspielräume für Jugendämter.

- Sind Verfahrenslots*innen verpflichtend? Ja. Es besteht ein Rechtsanspruch auf die Leistungen nach § 10b (1) SGB VIII. Absatz 2 ist nicht mit einem Rechtsanspruch hinterlegt – ist aber im ureigensten Interesse der Jugendämter.
- Welche Qualifikation müssen Verfahrenslots*innen mitbringen? Die in Absatz 1 beschriebene Aufgabe erfordert eine hohe Beratungs- und Gesprächsführungskompetenz, Kenntnis über Behinderungsbilder und Teilhabebedarfe und die damit einhergehenden Familiensituationen, Fähigkeiten im Bereich Leichte Sprache sowie umfassende Verwaltungskenntnisse. Für die Aufgaben nach Absatz 2 sind Kompetenzen in den Bereichen Organisationsentwicklung, Netzwerk- und Kooperationsmanagement, Planung und Umsetzungsbegleitung sowie Berichtswesen erforderlich. Für beide Aufgabenbereiche sind Kenntnisse amtsinterner Strukturen und Prozesse, umfassende Rechtskenntnisse mindestens im SGB VIII und IX sowie Kenntnisse im Leistungsspektrum auch anderer Reha-Träger nötig.

Viele Jugendämter sehen aufgrund dieser umfassenden Erfordernisse Schwierigkeiten in der Stellenbesetzung auf sich zukommen. Hilfreich kann es sein, die Aufgaben nach Absatz 1 und 2 auf zwei (oder mehr) Personen zu splitten. Eine weitere Möglichkeit kann sein, mit noch nicht vollumfänglichen Kenntnissen zu starten und fehlende Kompetenzen gezielt aufzubauen.

- Wie finden die Familien die Verfahrenslots*innen? Jugendämter sollten hier alle Register ziehen. Es ist die Intention des Gesetzes, dass Familien die Beratung in Anspruch nehmen. Eine Schlüsselrolle werden hier sicherlich die Fachkräfte in den Bereichen ASD, § 35a SGB VIII und SGB IX spielen, die Familien auf die Arbeit der Verfahrenslots*innen hinweisen sollten.
- Was genau bedeutet die in Absatz 1 formulierte Unabhängigkeit? „Unabhängig" ist hier ähnlich zu verstehen wie bei Amtsvormünder*innen im Jugendamt. Verfahrenslots*innen sind dienst- und arbeitsrechtlich weisungsgebunden. Auch an Qualitäts- und Fachstandards sind sie gebunden. Sie handeln aber im Interesse der ratsuchenden jungen Menschen und ihrer Familien und sind in diesem Sinne parteilich. Es besteht daher keine Weisungsbindung zwischen der fallzuständigen Fachkraft aus ASD, § 35a-Bereich oder SGB IX und der Verfahrenslots*in – weder in die eine noch in die andere Richtung. Für die Aufgaben nach § 10b Absatz 2 SGB VIII fordert das Gesetz keine Unabhängigkeit.

Die Jugendämter können eigene Schwerpunkte setzen, wie intensiv die beiden Aufgabenfelder ausgeführt werden.

- In welchem Umfang und bis zu welcher Tiefe sollen die Aufgaben bearbeitet werden? Hier gibt es viel Gestaltungsspielraum. Die Beratungsleistung nach Absatz 1 kann als schnelle und eher orientierende Beratung erbracht werden. Es entstehen keine Wartezeiten, die Beratung orientiert die Familien schnell im Hilfesystem und vermittelt zügig an die zuständigen Stellen. Alternativ kann die Beratung aber auch intensiv und bei Bedarf langjährig sein. So entlastet sie die fallzuständigen Fachkräfte und berät und unterstützt umfänglich.
  Die Aufgaben nach Absatz 2 können ebenfalls unterschiedlich ausgestaltet sein. Die Netzwerkarbeit zu Leistungserbringern und Rehträgern kann entweder von Verfahrenslots*innen begleitet oder aber maßgeblich gestaltet werden. Mit Blick auf die Verwaltungsstrukturreform kann die Verfahrenslots*in entweder Hinweise geben, welche Veränderungen nötig sind, oder selber die Umsetzung gestalten und begleiten.
  Je nachdem, wie umfangreich das Jugendamt die Aufgabenwahrnehmung plant, wird auch die Stellenbemessung ausfallen.
- Wie viele Verfahrenslots*innen braucht man? Eine Stellenbemessung ist zudem in Abhängigkeit von mehreren Faktoren zu sehen: Einerseits hängt der Umfang der Aufgaben nach Absatz 1 von den Fallzahlen in den Bereichen § 35a SGB VIII und SGB IX und dem Bekanntheitsgrad der Verfahrenslots*in ab. Letzteres ist eine strategische Entscheidung der Jugendämter. Die Intention des Gesetzes ist jedoch klar: Die Verfahrenslots*innen sollten möglichst bekannt sein. Der Umfang der Aufgabe nach Absatz 2 hängt davon ab, wie weit der Weg bis zur inklusiven Jugendhilfe ist, wo also derzeit die Leistungen nach SGB IX für Kinder und Jugendliche verortet sind (überörtlicher oder örtlicher Sozialhilfeträger oder Jugendamt) und wo im Jugendamt sie zukünftig verortet werden sollen (beispielsweise als eigene Fachgruppe, in Kombination mit Leistungen nach § 35a SGB VIII oder im ASD).

Vor allem die Verortung im Jugendamt bietet viele Möglichkeiten.

- Wo sollen Verfahrenslots*innen verortet werden? Das Gesetz sieht eindeutig eine Anbindung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe vor. Es sind aber viele Varianten denkbar: Die Aufgaben nach Absatz 1 könnten in einem zentralen Eingangsmanagement, im ASD oder § 35a-Team oder auch in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle angesiedelt werden. Die Aufgaben der Verfahrenslots*innen nach Absatz 2 könnten als koordinierende Tätigkeit im § 35a-Team, in der Fachsteuerung oder der Jugendhilfeplanung angesiedelt werden. Eine gemeinsame Verortung beider Aufgaben könnte in einem eigenen Fachdienst oder als Stabsstelle bei der Jugendamtsleitung liegen.

B | Dr. Volker Sgolik

Werkstattbericht: Konzeption der Verfahrenslots*innen im Jugendamt Regensburg. Mit innovativen Methoden zu konkreten und überraschenden Ergebnissen.

Im Jugendamt Regensburg sind Leistungen nach § 35a SGB VIII für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung in einem Team Eingliederungshilfe verortet. Dieses ist gemeinsam mit den Teams des ASD in der Abteilung Zentrale Soziale Dienste angesiedelt. Hilfen nach SGB IX für Kinder und Jugendliche sind beim überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe, hier dem Bezirk Oberpfalz, angesiedelt.

Im Frühjahr 2022 hat sich das Jugendamt Regensburg entschlossen, die Rolle der Verfahrenslots*innen mit Unterstützung von gfa | public auszugestalten. Dafür wurde in einem Design Thinking Prozess gearbeitet:

Design Thinking

Design Thinking als agiler Ansatz zur Lösung komplexer Problemstellungen.

Design Thinking ist ein agiler Ansatz, der ursprünglich aus der Produktentwicklung kommt. Der Prozess und die lösungsorientierte Haltung lassen sich jedoch auf eine Vielzahl komplexer Fragestellungen übertragen, in denen menschliches Verhalten und Bedürfnisse im Fokus stehen und es eine große Bandbreite möglicher Lösungen gibt. Beides ist bei der Ausgestaltung der Rolle der Verfahrenslots*in nach § 10b SGB VIII der Fall. Für die komplexe Herausforderung und die häufig diverse Gemengelage zwischen beteiligten Ämtern und Trägern braucht es einen gleichzeitig lernenden und gestaltenden Prozess, der die unterschiedlichen Bedarfe und Perspektiven einbezieht und eine für den jeweiligen Kontext einzigartige, passgenaue Lösung entwickelt.

Im Rahmen des Design Thinking-Prozesses werden über das gemeinsame Verstehen der Problemlage in möglichst divers besetzten Teams, der Beobachtung unterschiedlicher Nutzer*innenbedarfe und der daraus abgeleiteten Sichtweisen Ideen für mögliche Lösungen entwickelt, diese zu Prototypen konzipiert und dann getestet (Abb. 1). Dabei ist das Vorgehen nicht linear, sondern arbeitet mit Schleifen, die eine maximale Passung zu den Bedarfen der Nutzer*innen und den wesentlichen Rahmenbedingungen garantieren.

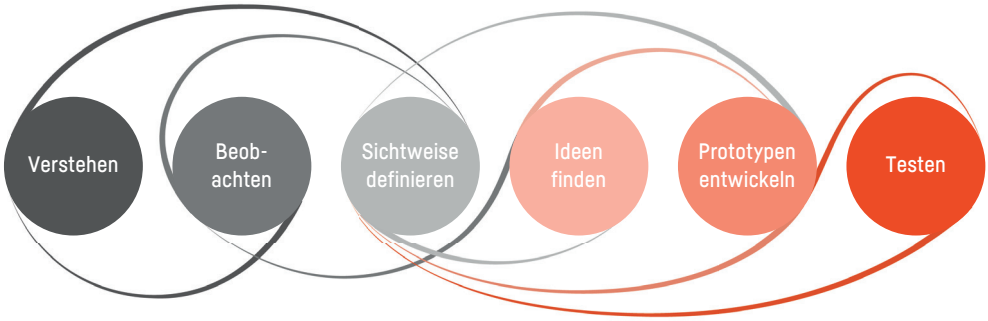

Abb. 1: Iteratives Vorgehen im Design Thinking

Teilnehmende

Wichtig: Eine heterogene Arbeitsgruppe, um möglichst viele Perspektiven einzubeziehen – und Partner*innen zu gewinnen.

Das Jugendamt Regensburg konnte für den gemeinsamen Prozess eine ausgezeichnete Arbeitsgruppe zusammenstellen. Beteiligt waren:

- aus dem Jugendamt: Der Jugendamtsleiter, die Jugendhilfeplanerin, der Abteilungsleiter Zentrale Soziale Dienste, die Teamleiterin und eine Mitarbeiterin des Teams Eingliederungshilfe § 35a, ein Mitarbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sowie der stellvertetende Leiter der Erziehungs- und Familienberatungsstelle.
- vom überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe: Die Leiterin des Kinder- und Jugendbereichs SGB IX, eine Mitarbeiterin in der Zuständigkeit für die Stadt Regensburg sowie die Koordinierung KJSG.
- aus dem Organisationsamt: Die Mitarbeiterin in der Zuständigkeit für Belange des Stadtjugendamts.

Ablauf

Interviews mit Nutzer*innen bringen spannende Erkenntnisse.

An drei einzelnen Workshoptagen, jeweils mit einigen Wochen dazwischen, erarbeitete die Gruppe die Konzeption der Rolle „Verfahrenslots*in“:

- Erster Workshoptag: Durch einen thematischen Input von gfa | public konnte ein gemeinsam geteiltes Verständnis des rechtlichen Kontextes zum § 10b SGB VIII erreicht werden. Zudem wurde die Methodik des Design Thinking erläutert. Anschließend erarbeiteten sich die Teilnehmenden ihren spezifischen Auftrag für den Prozess und überlegten, welche Informationen es braucht, um eine möglichst wirkungsvolle und passgenaue Lösung zu entwickeln. Dafür wurden Nutzer*innengruppen definiert und ein Interviewleitfragen entwickelt.
- Interviewphase: In den Folgewochen führten die Teilnehmenden in Tandems 13 Interviews mit Nutzer*innen durch. Sie befragten leistungsberechtigte Familien im Bereich § 35a SGB VIII und SGB IX, Mitarbeitende des Jugendamtes (ASD und Team § 35a), Mitarbeitende des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und Leitungskräfte von Leistungserbringern der Jugend- und der Eingliederungshilfe.
- Zweiter Workshoptag: Die Teilnehmenden verdichteten die Interviews zu sogenannten „Points of View“, sodass schnell und überblickshaft zu sehen war, welche Gruppe welche Erwartung an die Verfahrenslots*innen stellt. Daraus entwickelte die Gruppe die zentralen Fragen, die sie zu beantworten hat. Das waren zu diesem Zeitpunkt vor allem die Fragen nach der Verortung der Stellen im Jugendamt und nach der Intensität des Beratungsauftrages für die Familien.
- Dritter Workshoptag: Im abschließenden Workshop definierte die Gruppe die wesentlichen Eckpunkte für die Verfahrenslots*innen. Dafür wurde zunächst die Frage nach dem Verhältnis der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 geklärt. Aus den zunächst sehr unterschiedlichen Perspektiven der Teilnehmenden ergab sich schließlich das gemeinsame Bild einer sich dynamisch verändernden Aufgabenbeschreibung: Während zu Beginn die Tätigkeit der Beratung der Familien nur einen geringen Stellenwert einnimmt, kommt ab circa 2027 die Beratung im Übergang vom Sozialamt ins Jugendamt hinzu – der Schwerpunkt der Verfahrenslots*innen wird sich also dann in Richtung Absatz 1 verschieben. Die Aufgaben nach Absatz 2 hingegen starten bereits in 2024 mit einer hohen Intensität, um die Verwaltungsstrukturreform vorzubereiten. Ab 2027 steht dann die intensive Begleitung bei der Umsetzung an. Hier müssen entweder andere Ressourcen unterstützen oder die Stellen für die Verfahrenslots*innen aufgestockt werden.

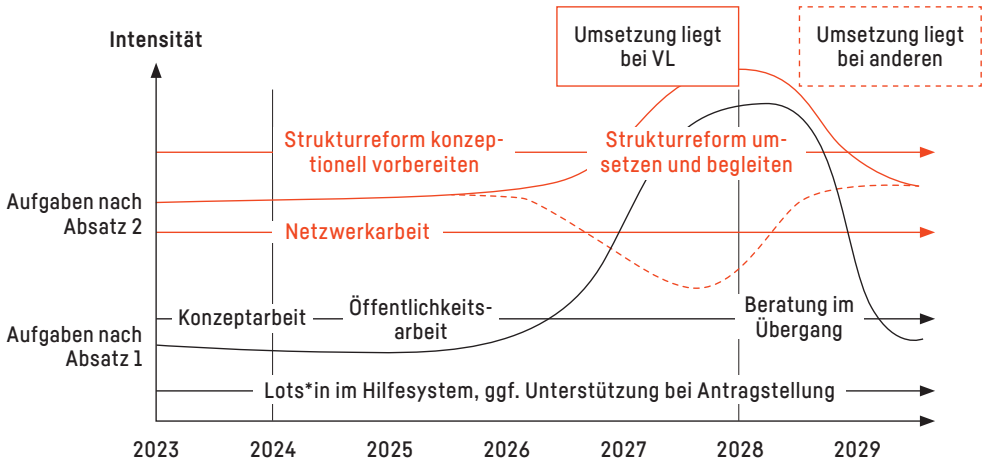

Abb. 2: Dynamische Veränderung der inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte

Alle anderen Eckpunkte ergaben sich unmittelbar aus diesem inhaltlichen Profil: Die Verfahrenslots*innen sollen im Jugendamt Regensburg in einer Stabsstelle bei der Abteilungsleitung Zentrale Soziale Dienste angesiedelt werden. Es sollen zwei Stellen mit pädagogischem Profil beantragt werden, beide nehmen Aufgaben nach Absatz 1 und 2 wahr.
Schließlich wurden die anstehenden Schritte für die Umsetzung besprochen und terminiert. Bemerkenswert war dabei, dass die Stellenbeschreibung in Zusammenarbeit zwischen Jugend- und Organisationsamt erstellt werden soll.

Ergebnis

Ein weiteres zentrales Ergebnis: Eine kommunales Team für die SGB VIII-Reform.

Im Ergebnis hat das Jugendamt Regensburg für sich alle wesentlichen Gestaltungsräume der Stellen der Verfahrenslots*innen festgelegt. Es gab aber noch ein weiteres, sehr wesentliches Ergebnis: Über die gemeinsame Arbeit an dem Thema sind Mitarbeitende und Führungskräfte aus dem Jugendamt, dem Eingliederungshilfeträger und dem Organisationsamt ein Team geworden. Sie haben eine gemeinsame Haltung und ein gemeinsames Anliegen entwickelt und gemeinsam eine gute Lösung erarbeitet. Das ist für die anstehende Entwicklung einer inklusiven Jugendhilfe ein hervorragender Ausgangspunkt.

Bei weiteren Fragen zu den Inhalten des Zukunftsdialoges stehen Ihnen die Referierenden von gfa | public mit ihrem Expertenwissen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpersonen bei gfa | public

Annika von Walter (Marktmanagerin)
mobil +49.151.42 36 36 51
mail aw@gfa-public.de

Dr. Friedemann Christ (Geschäftsführer)
mobil +49.170.92 78 057
mail fc@gfa-public.de

www.gfa-public.de